



BETREUUNGSVERTRAG FÜR DEN KINDERGARTEN IM KINDERHAUS ESTING

1. TRÄGERSCHAFT

Der Kindergarten im Kinderhaus Esting ist eine Einrichtung des Sozialdienst Olching e. V.

Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt. Als selbständige Person, mit eigenem Denken, Fühlen und Erleben. Ihn, ob groß ob klein, als Individuum zu achten und ihn in seinen jeweiligen Bedürfnissen zu unterstützen und zu helfen wo es möglich ist, das ist unser Ziel.

In diesem Menschenbild wird die Grundhaltung formuliert, nach der sich unsere Organisation in allen Tätigkeiten nach innen und nach außen orientiert.

2. AUFNAHME UND PROBEZEIT

Soweit Plätze vorhanden sind, werden Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die körperlich oder geistig behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nach §35a SGB VIII innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die ersten 8 Wochen des Kindergartenbesuches gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung des Kindergartenplatzes beiderseits jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIEßTAGE

Montag bis Freitag	7.00 bis 17.00 Uhr
Ferienbetreuung	7.00 bis 16.30 Uhr

Der Kindergarten ist in den Weihnachtsferien sowie an den in der Jahresplanung festgelegten Schließzeiten geschlossen. In allen anderen Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten, soweit nicht personelle Belange dagegen sprechen.

Der Träger behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Epidemiegefahr durch ansteckende Krankheiten, Spielzeugdesinfektion, Abwesenheit des Personals bzw. Personalmangel usw.) die Einrichtung zu schließen.

*Zum Wohle der Kinder, möchten wir Ihnen ans Herz legen, dass selbst die Kleinsten einen Anspruch auf Urlaub von **20 Tagen im Jahr, gemeinsam mit den Eltern, haben.***

4. MITWIRKUNGSPFLICHT DER ELTERN

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - den Kindergarten nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis 09:00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

In den nachfolgenden Fällen ist die Einrichtungsleitung zu informieren über die Art der

• AUFGETRETENEN ERKRANKUNG

- ✓ Infektionskrankheiten, die lt. § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Kopfläuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, usw.)

Das Kind darf den Kindergarten erst nach Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung wieder besuchen.

- ✓ Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z. B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) → „siehe Kinderhausordnung“
- ✓ Wird bei der Begrüßung des Kindes durch das Personal der Verdacht auf Krankheit erhoben, wird das Kind unmittelbar der betreuenden Person wieder mitgegeben.

Betreuungsvertrag für den Kindergarten Kinderhaus Esting

- ✓ Bei Fieber, Durchfallerkrankungen und Bindehautentzündung muss das Kind 48 Std. beschwerdefrei sein.
- ✓ Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, diagnostizierte Behinderungen, therapeutische Anwendungen wie z.B. Ergotherapie, Logopädie oder Psychotherapie usw.). Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. Sport- oder Autounfälle ohne vermeintliche Verletzungen).

- **FORMELLEN ÄNDERUNGEN**

Änderungen der Anschrift, des Arbeitsplatzes, der Telefonnummern oder dem Personensorgerecht sind der Einrichtungsleitung **umgehend** mitzuteilen.

- **BELASTENDE LEBENSUMSTÄNDE**

Um Ihrem Kind in angemessener Art begegnen zu können, bitten wir Sie, uns über Todesfälle, Krisen und Umstände, die Ihr Kind bewegen könnten, zu informieren.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts im Kindergarten sind die Eltern verpflichtet, nach Information durch die Kindergarten- oder Gruppenleitung ihr Kind schnellstmöglich abzuholen.

5. KÜNDIGUNG

durch den Träger:

- Dem Träger ist eine *ordentliche* Kündigung nach § 621 Nr. 3 BGB aus personellen und organisatorischen Gründen möglich.
- Ein Kind kann jederzeit, auch *fristlos*, vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:
 - es mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - die Kindergartengebühren und Verpflegungskosten über zwei Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurden,
 - ein Verbleib des Kindes, aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
 - ein regelmäßiger Besuch des Kindes nicht mehr erfolgt,
 - eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und / oder
 - Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

durch die Erziehungsberechtigten:

Der Kindergartenplatz kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Ab 1.Juni kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich an die Einrichtungsleitung zu erfolgen und wird von dieser nach Eingang schriftlich bestätigt.

6. HINWEIS ZUM SOZIALDATENSCHUTZ

Die Erhebung der Daten über das Kind und seine Familie erfolgt nach § 64 Abs. 1,2 SGB VIII.

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Die erhobenen Daten werden mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht.

7. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Aufsichtspflicht:

Der Kindergarten übernimmt durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft im Kindergarten und endet mit dem Antritt des Heimweges. Das Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal deutlich bekannt zu geben (Verabschiedung durch Handschlag).

Ist eine andere Person berechtigt Ihr Kind vom Kindergarten abzuholen, kann dies der Einrichtung genannt werden. Abholberechtigte Geschwisterkinder müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.

Versicherung:

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) bei einem Unfall wie folgt versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus Esting und
- während des Aufenthalts in der Einrichtung

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

Die Versicherung ist beitragsfrei.

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen und Geld wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

8. ELTERNMITARBEIT- UND VERTRETUNG

Zur Arbeit mit den Kindern in unserer Einrichtung gehört wesentlich die Bereitschaft zum Gespräch und Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern. Sprechzeiten können mit der Leitung vereinbart werden. Außerdem sind regelmäßige Elternabende vorgesehen.

Die Eltern wählen zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat.

Die Elternvertretung soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern, pädagogischem Personal und den Schulen fördern. Der Elternbeirat wird vom Träger und der Einrichtungsleitung informiert und gehört und hat beratende Funktion, sofern dies für die Entscheidungsfindung wichtig ist.

Die Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

9. VERPFLEGUNG

Die Teilnahme an der Vollverpflegung ist Bestandteil des Vertrags.

Bei Nichtteilnahme aufgrund Urlaub oder längerer Krankheit ist dies ausschließlich durch die Eltern bei der jeweiligen Gruppenleitung anzukündigen.

Bei Abwesenheit durch akute Krankheit, ist die Essensgebühr noch bis zu 2 Verwaltungstage zu entrichten. Bei rechtzeitiger Abmeldung (einen Tag im Voraus), entfällt die Gebühr ab dem 1. Tag.

Der Beitrag für die Verpflegung beträgt derzeit 5.30 € pro Tag.

Die Verpflegungsgebühr wird am Monatsende per Lastschrift abgebucht.

10. GEBÜHREN

Der Kindergartenbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit. Die Mindestbuchungszeit beträgt pro Woche, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, mindestens 20 Wochenstunden.

Buchungszeit bis zu	Gebühren in €
4 Std. →	78,00
5 Std. →	98,00
6 Std. →	118,00
7 Std. →	137,00
8 Std. →	157,00
9 Std. →	177,00
10 Std. →	196,00

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie das Kinderhaus Esting bzw. den Integrationshort Esting oder den Hort Martinschule, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren für das Kind mit der geringsten, unverminderten Betreuungsgebühr um die Hälfte!

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich.

Wir sind gebunden an die Gebühren und Kostenentwicklung der Stadt Olching.

Bei Zahlungsschwierigkeiten kommen Sie auf den Träger zu, wir helfen Ihnen gerne.

11. KONZEPTION

Die jeweils gültige Fassung der Konzeption des Kindergartens im Kinderhaus Esting ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und kann unter www.sozialdienst-olching.de eingesehen werden.

Gez. Sozialdienst Olching e. V.

Bettina Schulz
Geschäftsführender Vorstand

Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern (ggf. bitte Vater **und** Mutter)

BESTÄTIGUNG DES KINDERGARTENPLATZES

Ich bestätige hiermit, dass mein Kind _____

geb. am _____

den beantragten Kindergartenplatz im Kinderhaus Esting

ab (Datum) _____ in Anspruch nehmen wird.

Hiermit erkläre ich, die Ausführungen des Betreuungsvertrages verstanden zu haben und stimme diesen zu.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



© Sozialdienst Olching e.V., Feursstr. 50, 82140 Olching

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich ermächtige den Sozialdienst Olching e. V. widerruflich, die anfallenden Gebühren und Verpflegungskosten von meinem Konto einzuziehen.

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



© Sozialdienst Olching e.V., Feursstr. 50, 82140 Olching